

Zwischen der

Stadt Schopfheim, 79618 Schopfheim
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Harscher

- nachfolgend Stadt genannt -

und der

AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese
Freiburg e. V.
vertreten durch Gerlinde Köhlen, Vorstand

- nachfolgend AGJ - Fachverband genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der AGJ - Fachverband übernimmt aufgrund dieses Vertrages die Tätigkeit der Fachstelle Wohnungssicherung und Mobile Obdachlosenarbeit (Kurzform: Fachstelle) für das Gebiet der Stadt Schopfheim im Rahmen eines Pilotprojektes. Ziel der Fachstelle ist die Verhinderung von Obdachlosigkeit bei Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Schopfheim, einschließlich der Ortsteile. Zudem werden ordnungsrechtlich unter-gebrachte Haushalte im Rahmen des Fachdienstes Mobile Obdachlosenbetreuung unterstützt. (s. Konzept / Leistungsbeschreibung).
- (2) Das Deputat wird um 40 % einer Vollzeitstelle gestellt und durch sozialpädagogisches Fachpersonal des AGJ - Fachverbandes betreut. Ab vier Wochen Krankheitsdauer wird vom AGJ- Fachverband eine Krankheitsvertretung gestellt, vorher wird fallweise eine Vertretung zugesichert.
- (3) Die Fachstelle ist angegliedert bei der Stadt Schopfheim. Ein Büroraum mit entsprechenden Möbeln wird dem AGJ - Fachverband von der Stadt Schopfheim zur Verfügung gestellt. Da eine Mehrfachnutzung der Büroräume stattfindet sind entsprechende Bürozeiten mit den weiteren Nutzern abzustimmen.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass EDV, Telefon, FAX von Seiten des AGJ – Fachverbandes bereitgestellt werden.

§ 2 Aufgaben der AGJ - Fachverbandes

Die Aufgaben der AGJ – Fachverbandes orientieren sich an der Konzeption Einführung einer Fachstelle zur Verhinderung von Obdachlosigkeit und eines Fachdienstes Mobile Obdachlosenarbeit in Schopfheim und umfassen insbesondere

- a) Krisenintervention/Verhinderung von Wohnungsverlust bei Räumungsklagen;
- b) Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Vermietern und den beteiligten Behörden (Amtsgericht, Jobcenter und Landratsamt Lörrach/Grund-sicherung) zur Optimierung der Hilfsangebote;
- c) Persönliche Beratung und Begleitung der Betroffenen;
- d) Vermittlung und Koordination von sozialpädagogisch-persönlichen, praktischen Hilfen im Alltag für selbständige und eigenverantwortliche Lebensführung auch im Wege der aufsuchenden Hilfe;
- e) Maßnahmen zur Wohnungserhaltung und/oder Wohnungsbeschaffung;
- f) Evaluierung der Arbeit als Grundlage für den weiteren Erhalt der Fachstelle.
- g) Unterstützung ordnungsrechtlich untergebrachter Haushalte im Rahmen der mobilen Obdachlosenbetreuung.

§ 3 Vergütung

(1) Der AGJ - Fachverband erhält für die Übernahme dieser Aufgabe eine jährliche Vergütung in Höhe von

€ 35.250,-

Der Betrag setzt sich zusammen aus € 28.500,- Personalkosten und € 6.750,- Sach-/Verwaltungskosten. Bei Vertragsverlängerung finden für die tariflichen Lohnsteigerungen die Tarifsteigerungen des TVÖD Anwendungen, die jährlich überprüft und angepasst werden.

(2) Die Vergütung ist in vier Raten jeweils zu 25 % am 01.01., 01.04., 01.07. und am 01.10. eines jeden Jahres auszuführen. Die Sachkosten werden jährlich um 1% erhöht.

§ 4 Tätigkeitsbericht

Der AGJ – Fachverband ist verpflichtet, der Stadt Schopfheim jeweils zum 31.3. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht zum laufenden Geschäftsjahr abzugeben. Der Tätigkeitsbericht kann ein Teil des Gesamtjahresberichts der AGJ Wohnungslosenhilfe im Kreis Lörrach sein.

§ 5 Datenschutz

(1) Das Amtsgericht Lörrach, das Jobcenter und das Landratsamt Lörrach stellen dem AGJ – Fachverband die nötigen Daten der eingehenden Räumungsklagen zur Verfügung. Die Stadt Schopfheim übermittelt die anstehende Zwangsäumungsmittelungen und teilt dem Fachdienst Mobile Obdachlosenbetreuung die Namen, Adressen und den Familienstand aller ordnungsrechtlich eingewiesenen Haushalte mit. Zudem informiert die Stadt

Schopfheim den AGJ - Fachverband über nicht entrichtete Nutzungsentgelte gegenüber der Stadt Schopfheim und über deren jeweilige Höhe. Der AGJ - Fachverband verpflichtet sich, die ihr im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben bekannt werdenden Daten gegenüber Dritten gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu schützen und insbesondere die Vorschriften der §§ 67 ff SGB X zum Schutz von Sozialdaten zu beachten.

- (2) Die Stadt Schopfheim informiert die in Abs.1 genannten Stellen schriftlich über diesen Vertrag und beantragt, die Daten dem AGJ – Fachverband zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Haftung und Versicherung

- (1) Die Stadt stellt den AGJ - Fachverband von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 ergeben. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen sowie für Haftungsansprüche, die durch eine nicht vertraglich festgelegte Tätigkeit entstehen.
- (2) Haftungsansprüche von Beschäftigten des AGJ – Fachverbandes für Schäden, die bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit entstehen, werden an den AGJ – Fachverband, bzw. die Berufsgenossenschaft gestellt.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Der Vertrag gilt frühestens mit der Unterzeichnung beider Vertragspartner, jedoch nicht vor der personellen Besetzung der Fachstelle. Der Vertrag ist unbefristet.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen. Sollte dies nicht geschehen, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Schopfheim.

§ 10
Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Regelung durch eine rechtmäßige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Regelung nahekommt.

Schopfheim, _____

Freiburg, _____

Dirk Harscher
Bürgermeister

Gerlinde Köhlen
Vorstand